



An die
Juso Hochschulgruppe
Turnstraße 7

91054 Erlangen

Gebäude: Schloss; Schlossplatz 4
Raum: 1.025
Ansprechpartner: Herr Ltd. RD Merker

Telefon: +49 9131 85-26609
Fax: +49 9131 85-26104
E-Mail: karl-ernst.merker@zuv.uni-erlangen.de

Ihre Zeichen:
Ihre Schreiben vom: 23.10.2006
Unser Zeichen: I/1-250-16.2
(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 25.10.2006

Befreiung von Studiengebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.10.2006, in dem sich Ihr Engagement für die Studierenden ausdrückt. Wir haben Ihre Argumente sorgfältig geprüft und möchten Ihnen umgehend antworten.

Wir sind uns dessen bewusst, dass nach § 6 Abs. 8 Satz 2 der Studienbeitragsatzung Anträge auf Befreiung bis zum Rückmeldetermin gestellt werden dürfen. Gleichwohl ist die Aufforderung an die Studierenden, solche Anträge bis zum 15.11.2006 bei der Studentenkanzlei zu stellen, sinnvoll und vom Verfahrensablauf her auch notwendig. Andernfalls nämlich ist eine sachgerechte Bearbeitung der gerade beim ersten Mal in großer Zahl erwarteten Befreiungsanträge bis zum Jahresende 2006 nicht sicherzustellen.

Wer bis zum 15.11.2006 keinen Befreiungsantrag stellt und auch nicht um eine Terminverlängerung bittet, erhält einen Bescheid über seine Beitragspflicht, weil wir davon ausgehen müssen, dass er sich auf keine Befreiungsgründe berufen kann. Wessen Befreiungsantrag keinen Erfolg hat, erhält ebenfalls einen solchen Bescheid, voraussichtlich zu Beginn des neuen Jahres. Wer dann ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch nehmen will, muss persönlich in der Studentenkanzlei vorsprechen, um dort seinen Antrag zu stellen und das Formular vor einem Mitarbeiter der Studentenkanzlei zu unterschreiben. Letztes Zahlungsziel für diejenigen, die beitragspflichtig sind und kein Beitragsdarlehen beantragen, ist der 23.02.2007. Rückgemeldet wird, wer termingerecht den per Bescheid geforderten Beitrag über 585,- € überweist oder das Darlehen beantragt und den Verwaltungskostenbeitrag sowie den Studentenwerksbeitrag entrichtet. Wer den Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist, erhält einen Exmatrikulationsbescheid.

Wir schließen nicht aus, dass Anträge zur Beitragsbefreiung versehentlich nicht gestellt oder unzureichend begründet werden, was den Studierenden erst dann klar werden mag, wenn der Zahlungsbescheid ergangen ist, oder sich Befreiungstatbestände überhaupt erst später ergeben. Wer mit einem Zahlungsbescheid nicht einverstanden ist, wird deshalb ausreichend Zeit haben, Einwände vorzutragen, über die die Studentenkanzlei noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich entscheiden wird, wenn die Einwände unverzüglich vorgebracht worden sind. Dies werden wir den Studierenden im Zahlungsbescheid auch mitteilen. Insofern teilen wir nicht Ihre Auffassung, dass Rechte der Studierenden beschnitten werden oder sie bei der geschilderten Praxis in ein Klageverfahren gezwungen werden. Wir bemühen uns im Gegenteil, die Studierenden möglichst schonend und transparent an die neue Rechtslage heranzuführen, die für alle Beteiligten nicht einfach ist.

Wird nach dem 15.11.2006 ein Kind geboren, so ergibt sich daraus ein Befreiungsgrund, den die Studentenkanzlei selbstverständlich noch zum SS 2007 beachten wird. Die Geburt eines Kindes kann bis zum letzten Tag des Semesters geltend gemacht werden. Ggf. wird der Beitrag im Wege der nachträglichen Beitragsbefreiung erstattet.

Die von Ihnen zu Recht beanstandete Passage auf dem Antragsformular wird zum nächsten Semester ersetzt werden.

Ihre Anregung zur Präzisierung von Nr. 4 des Antragsvordrucks werden wir aufgreifen. Anträge von Schwerbehinderten und chronisch Kranken, deren Behinderung oder Erkrankung sich studienerschwerend auswirkt, und von Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung im WS 2006/07 erbracht haben (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Studienbeitragssatzung), werden wir ohne Verweis auf die Möglichkeit zum Darlehensabschluss als Härtefälle anerkennen.

Ihre Auffassung, § 6 Abs. 6 Satz 1 der Studienbeitragssatzung sei rechtswidrig formuliert, teilen wir nicht.

Wir danken Ihnen für Ihre hilfreichen Hinweise, sehen aber keine Notwendigkeit, ein geändertes Antragsformular allen Studierenden erneut zuzuleiten. Unabhängig von den zusätzlichen Kosten würde das die zügige Abwicklung des Verfahrens beeinträchtigen, woran auch den Studierenden nicht gelegen sein kann. Ab sofort wird aber das geänderte Formular auf der Internetplattform verfügbar sein. Darauf werden wir alle Studierenden per e-Mail aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor



Thomas A.H. Schöck
Kanzler